



# **BETRIEBSORDNUNG**

für den  
**Recyclinghof der Gemeinde Lonsee**

## **§ 1 Allgemeine Regelungen**

(1) Die Gemeinde hat die Aufgabe, angelieferte Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.

(2) Bei Benutzung und Betrieb der Anlagen sind alle rechtlichen Anforderungen zu berücksichtigen, die sich aus dem Abfallrecht und den Satzungen und aus den Vorschriften für die Betriebssicherheit sowie aus sonstigen Vorschriften ergeben. Insbesondere ist auf Unfallverhütung, Umweltschutz und öffentliche Sicherheit und Ordnung zu achten.

## **§ 2 Benutzer**

Die Anlagen stehen den Einwohnern der Gemeinde Lonsee zur Verfügung.

Der Aufenthalt auf dem Gelände erfolgt auf eigene Gefahr, Unbefugten ist jeglicher Aufenthalt untersagt, Eltern haften für Ihre Kinder.

Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

Rauchen und der Umgang mit Feuer ist verboten.

## **§ 3 Öffnungszeiten**

Der Recyclinghof hat jeden Freitag von 15.00 Uhr – 17.30 Uhr und jeden ersten und dritten Samstag im Monat von 9.30 Uhr – 11.30 Uhr geöffnet.

## **§ 4 Zugelassene Abfälle**

Zugelassen sind folgende Abfälle:

- Pappe und Papier
- Sauberes Styropor (Verpackung von Großgeräten)
- Elektrokleingeräte (die Geräte dürfen weder beschädigt noch beraubt angeliefert werden, ansonsten kann die Annahme verweigert werden. Aus den Geräten sind Batterien herauszunehmen. Der Elektronikschrott muss so umgeladen werden, dass keine gefährlichen Stoffe freigesetzt werden)
- Metall
- Batterien, Lithium-Ionen-Batterien sind beim Personal abzugeben
- PU-Schaum-Dosen
- Laser-, Tinten- und Kopiermodule (nach Möglichkeit in der Originalschutzfolie verpackt)
- Leuchtstoffröhren
- Holz (gegen eine Gebühr)

## **§ 5 Eingangskontrolle**

Jede Anlieferung ist von der Eingangskontrolle hinsichtlich der Zulässigkeit zu prüfen.

## **§ 6 Annahme der Abfälle**

(1) Die Annahme der Abfälle kann eingestellt werden, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Betriebsordnung erfolgen oder zu befürchten sind.

(2) Eine Zurückweisung der Abfälle, auch nach dem Entladen, bleibt vorbehalten. In diesem Fall hat der Anlieferer die Ladung unverzüglich zurückzunehmen.

## **§ 7 Abladen der Abfälle**

(1) Dem Personal ist unbedingt Folge zu leisten.

(2) Die Abfälle müssen in die dafür vorgesehenen Behälter gegeben werden.

## **§ 8 Verhalten auf dem Anlagengelände und im Gefahrenfall**

(1) Der Aufenthalt und das Betreten der Anlagen sind nur während der Öffnungszeiten und zum Zweck der Abfallanlieferung gestattet.

(2) Auf dem Anlagengelände dürfen Kraftfahrzeuge nur Schrittgeschwindigkeit fahren.

(3) Kinder unter 16 Jahren dürfen die Anlagen nur in Begleitung und unter Aufsicht Erziehungsberechtigter betreten.

(4) Beschädigungen der entgegengenommenen Altgeräte, die zu einer Gefährdung von Mensch und Umwelt führen können sind dem Personal zu melden. Unfälle, austretende Flüssigkeiten, Stäube und Defekte, die beim Abladen entstehen, sind dem Personal zu melden. Die austretenden Flüssigkeiten, Stäube, usw. sind zu binden und aufzunehmen.

## **§ 9 Betriebliche Sicherheit**

Zur Wahrung der betrieblichen Sicherheit gelten neben den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften insbesondere folgende Vorschriften und Regeln:

- Betriebsanweisungen
- Unfallverhütungsvorschriften
- Alarmpläne zur Anleitung bei Unfällen und Bränden
- Warn- und Verbotsschilder

## **§ 10 Eigentumsübertragung**

(1) Soweit nichts anderes bestimmt, gehen mit der Annahme die Abfälle in das Eigentum der Gemeinde über.

(2) Ohne Genehmigung dürfen auf den Anlagen keine Gegenstände mitgenommen werden.

(3) Unzulässige Abfälle, die entgegen den Vorschriften dieser Betriebsordnung angeliefert werden, gehen nicht in das Eigentum der Gemeinde über.

(4) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, in den Abfällen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

### **§ 11 Haftungsausschluss**

(1) Die Gemeinde haftet nicht für Unfälle oder Schadensfälle bei unbefugtem Betreten der Anlagen sowie bei Zuwiderhandlungen gegen diese Betriebsordnung.

(2) Die Gemeinde übernimmt bei einer etwaigen missbräuchlichen oder weiteren Nutzung der Abfälle keine Haftung.

(3) Für Schäden bei der Anlieferung von Abfällen, die von der Annahme ausgeschlossen sind, haften Abfallerzeuger und Anlieferer.

(4) Die Gemeinde haftet nicht für Kosten, welche durch die Zurückweisung von Abfällen entstehen.

(5) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch unsachgemäße Benutzung der Anlagen entstehen oder die durch dritte Personen verursacht werden.

(6) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, insbesondere Fahrzeugschäden, die bei Anlieferung und Abladevorgang entstehen.

(7) Bei einem Verschulden des Anlagenpersonals wird die Haftung der Gemeinde auf das Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.

### **§ 12 Zuwiderhandlungen**

Wer gegen die Bestimmungen dieser Betriebsordnung verstößt oder Weisungen des Betriebspersonals oder der sonstigen Beauftragten missachtet, wird in Ausübung des Hausrechts von der Anlage verwiesen. Bei groben oder wiederholten Verstößen kann ihm für die Zukunft ein Betreten der Anlage verboten werden.

Lonsee, 01.02.2016

Jochen Ogger  
Bürgermeister